

darüber hinaus aber keine Bücherbesorgungen für Verwandte oder Bekannte tätigen. Andere als buchhändlerische Angestellte, zum Beispiel in gemischten Betrieben, sollten überhaupt nicht zu Bücherbezügen zum Nettopreis ermächtigt werden. — Denn es ist tatsächlich ein Mißstand, wenn mit solchen Gefälligkeitsbesorgungen der Ladenpreis durch Angehörige des Buchhandels selbst erschüttert wird und dem Sortiment dadurch nicht nur Umsatz entgeht, sondern auch der Vorwurf der Übertreibung gemacht wird.

Der Börsenverein verpflichtet bekanntlich seit einer Reihe von Jahren die ins Adreßbuch aufzunehmenden Firmen, an Angestellte Gegenstände des Buchhandels nur für den eigenen Bedarf zum Nettopreis zu überlassen und Bezüge zum Nettopreis für Verwandte, Freunde usw. durch schriftliche Verpflichtungserklärung der Angestellten zu unterbinden. Er gibt zu diesem Zweck auch Verpflichtungsscheine ab, die von den Angestellten zu unterschreiben sind. — Diese Verpflichtungsscheine, deren Anwendung empfohlen wird, nehmen u. a. Bezug auf § 60 des Handelsgesetzbuches, nach dem es dem Handlungsgehilfen verboten ist, ohne Einwilligung des Prinzipals ein Handelsgewerbe zu betreiben oder in dem Handelszweig des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen.

Der Vorstand des Deutschen Verlegervereins.

## Gutachten der Rechtsauskunftsstelle des Deutschen Verlegervereins.

**Urheberrecht an Landkarten. Aufnahme einzelner, urheberrechtlich geschützter Karten in Schulbücher.**

Zu diesem in der Nr. 243 des Börsenblattes vom 17. Oktober Seite 19 veröffentlichten Gutachten des Herrn Justizrat Dr. Hillig hat der Herr Präsident des Reichsamts für Landesaufnahme eine Erwiderung eingefandt, die wir nachstehend mit einer Gegenbemerkung des Herrn Justizrat Dr. Hillig zum Abdruck bringen.

Die Schriftleitung.

Erwiderung.

In Nr. 243 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel vom 17. Oktober 1932 ist auf Seite 19 des Textteiles ein Gutachten von Justizrat Dr. Hillig über die Frage abgedruckt, inwieweit die Aufnahme einzelner, urheberrechtlich geschützter Karten in Schulbücher statthaft ist.

Der Verfasser erwähnt dabei aus dem in SMN 1928 S. 542 abgedruckten Gutachten des Prof. Dr. Penck dessen Dreiteilung der Karten, und unterscheidet (in Anlehnung an die Pencksche Ausdrucksweise):

- a) solche, die als das direkte Ergebnis von Aufnahmen der Erdoberfläche erscheinen,
- b) Karten, deren Bearbeitung wissenschaftlich Neues bietet,
- c) Karten, welche das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit für Zwecke der Belehrung oder Popularisierung oder Unterhaltung in gemeinschaftlicher Form darstellen.

Der Verfasser fährt hierzu fort und sagt:

»Die Karten unter a), zu denen die Karten der Landesaufnahme gehören, und die Karten unter b) sollen nicht urheberrechtlich geschützt sein, wogegen die Karten unter c) unter der oben gegebenen Voraussetzung urheberrechtlichen Schutz genießen.«

Sofern dieser Satz auf einer mißverständlichen Auffassung des Penckschen Gutachtens beruhen sollte, sei er im Interesse der vom Reichsamt für Landesaufnahme herausgegebenen amtlichen Karten dahin berichtigt:

Karten der Landesaufnahme, die »als das direkte Ergebnis von Aufnahmen der Erdoberfläche erscheinen«, sind die Meßtischblätter 1: 25 000 und die Topographische Karte des Deutschen Reiches 1: 50 000. Prof. Dr. Penck hat in seinem Gutachten nicht gesagt, daß diese Karten der Landesaufnahme urheberrechtlich nicht geschützt seien. Er sagt vielmehr von den unter a, b, und c) fallenden Karten wörtlich:

»Alle diese Werke können den Schutz des Urheberrechts genießen. Es erfordert aber Anstand und Sitte in wissenschaftlichen Kreisen, daß mindestens die unter b) genannten genau erkennen lassen, auf wessen Forschungsergebnissen sie fußen, daß sie die wissenschaftlichen Entdecker zitieren oder wenigstens dem Namen nach nennen, und damit deren wissenschaftliche Priorität anerkennen . . .«

Prof. Dr. Penck spricht hier nicht vom Nachdruck, sondern von der moralischen Pflicht zur Quellenangabe bei solchen Karten, die eine nach dem Gesetz zulässige, eine eigentümliche Schöpfung darstellende Neubearbeitung derjenigen Grundkarten sind, wie sie beispielsweise das Reichsamt für Landesaufnahme als Meßtischblätter 1: 25 000 oder als Topographische Grundkarte des Deutschen Reiches 1: 50 000 herausgibt. Es ist unbestritten, daß die Aufnahmeergebnisse, d. h. die trigonometrischen und topographischen Ergebnisse, die den wissenschaftlichen Teil der Karte ausmachen, nicht geschützt sind. Jedoch die Darstellung dieser Ergebnisse, die je nach dem Charakter der einzelnen Karte verschieden ist, genießt nach Form und Inhalt den Schutz des Gesetzes.

22

Sämtliche Kartenwerke des Reichsamts für Landesaufnahme, und zwar nicht nur die Meßtischblätter 1: 25 000 und die Karte 1: 50 000 (Uraufnahmen), sondern ebenso alle anderen vom Reichsamt für Landesaufnahme bearbeiteten und auf den Grundkarten 1: 25 000 und 1: 50 000 beruhenden Kartenwerke sind urheberrechtlich geschützt.

Unbeschadet der Darlegungen in rechtlicher Beziehung sei darauf hingewiesen, daß das Reichsamt für Landesaufnahme gern bereit ist, die Wiedergabe von Ausschnitten der amtlichen Kartenwerke 1: 25 000, 1: 100 000, 1: 200 000 und 1: 300 000 in Lehrbüchern der Erd- und Heimatkunde, sowie in wissenschaftlichen Zeitschriften dieser Art weitgehend zu unterstützen. Falls ein Autor oder Verleger den Wunsch hat, zur Erläuterung und Ergänzung des Textes Ausschnitte dieser amtlichen Kartenwerke beizugeben, werden dem Verlag auf Anforderung die Klischees der gewünschten Ausschnitte nach vorheriger Vereinbarung mit der Kartographischen Abteilung des Reichsamts für Landesaufnahme, Berlin NW 40, Moltkestraße 5, geliefert.

Reichsamt für Landesaufnahme Berlin.  
v. Müller.

\*

Zu der Erwiderung des Reichsamts für Landesaufnahme zu Berlin zu meinem in Nr. 243 des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel vom 17. Oktober 1932 abgedruckten Gutachten »Urheberrecht an Landkarten« bemerke ich folgendes:

Das von mir zitierte Gutachten des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Penck, abgedruckt in SMN 1928 S. 537 fg., ist von mir inhaltlich richtig wiedergegeben worden. Herr Prof. Dr. Penck sagt nicht, wie die Berichtigung behauptet, von den unter a, b und c fallenden Karten das, was die Berichtigung zitiert, beginnend mit den Worten »Alle diese Werke können den Schutz des Urheberrechts genießen«. Aus dem Zusammenhang des Gutachtens ergibt sich vielmehr, daß sich der zitierte Satz auf Werke der wissenschaftlichen Literatur bezieht und nicht auf Karten. Er schreibt an dieser Stelle, daß alle diese (wissenschaftlichen) Werke, die unter die Dreigliederung fallen, den Schutz des Urheberrechts genießen können. Er sagt aber im Laufe der weiteren Erörterung, in welcher er auf Werke der Kartographie übergeht, daß die in den unter a verzeichneten Karten niedergelegten Aufnahmeergebnisse, mit wie hohen Kosten auch ihre Gewinnung verbunden wäre, gesetzlich nicht geschützt werden können und dürfen.

Nun unterscheidet die Berichtigung zwischen den Aufnahmeergebnissen, die nicht geschützt sein sollen, und der Darstellung dieser Ergebnisse, die je nach dem Charakter der einzelnen Karte verschieden ist. Für diese Darstellung wird nach Form und Inhalt der Schutz des Gesetzes (wohl des Urheberrechtsgesetzes) in Anspruch genommen.

In meinem Gutachten habe ich nur behauptet, daß die Karten unter a, d. h. solche, die als das direkte Ergebnis von Aufnahmen der Erdoberfläche erscheinen, nicht geschützt sind. Selbstverständlich ist damit nicht ausgeschlossen, daß eine solche Karte durch die Festlegung des Umfangs des darzustellenden Gebietes, des dabei anzuwendenden Maßstabes und die Darstellungsweise einen urheberrechtlichen Schutz erlangen kann. Allein dann fallen diese Karten eben nicht unter a, sondern unter c, d. h. unter Karten, welche das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit für Zwecke der Belehrung oder Popularisierung oder Unterhaltung in gemeinschaftlicher Form darstellen. Daß solche Karten nicht geschützt sein sollen, ist nicht behauptet worden.

Ich begnüge mich mit diesen Ausführungen und verweise im übrigen auf den gesamten Inhalt des Penckschen Gutachtens. Ich füge nur noch hinzu, daß ich ausdrücklich als meine Meinung zu den zitierten Sätzen ausgeführt habe, daß man streiten könne, ob diese